



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 24

Jahrgang 2016

Erscheinungstag: 06.10.2016

---

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 6. Änderung, Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	143 - 145
--------------------	--	-----------

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 6. Änderung**

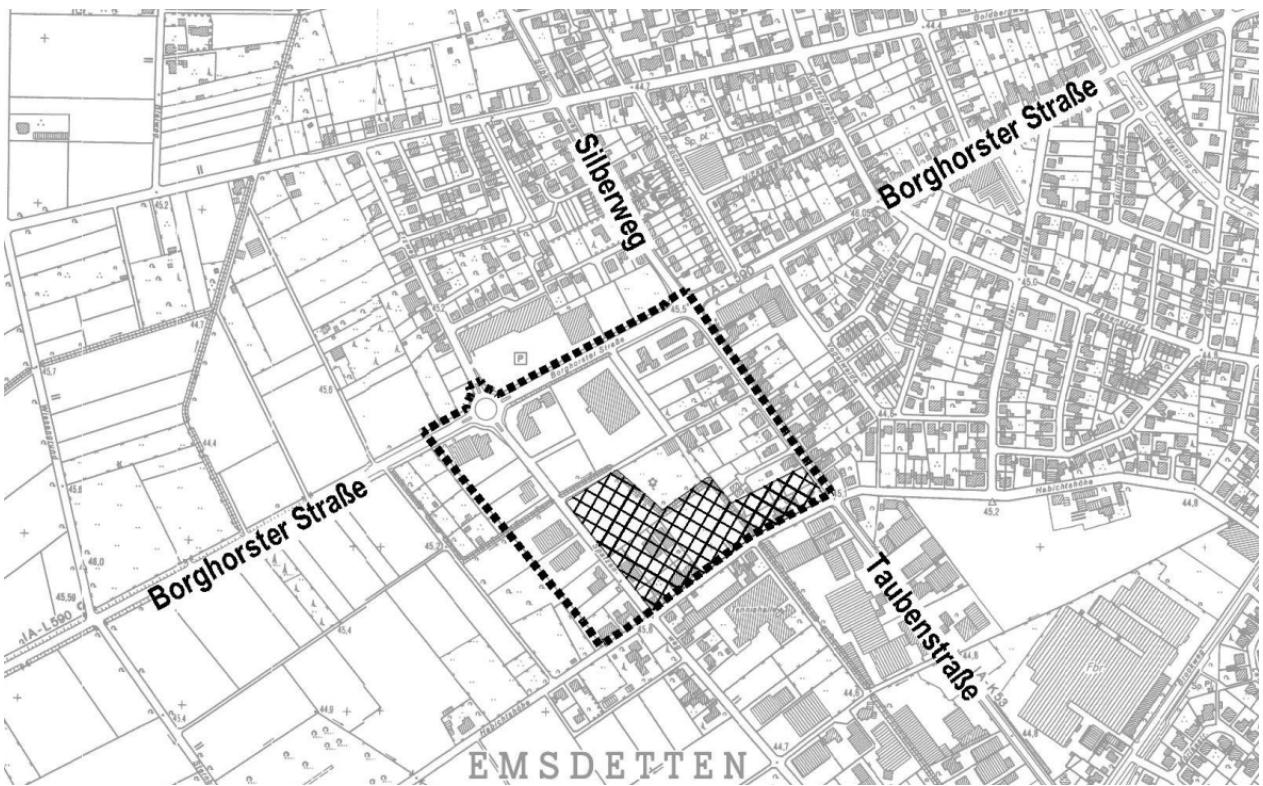
#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 20. September 2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 6. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und den Anlagen aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 6. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 29 A „Habichtshöhe Nord“, 6. Änderung, bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Stadtgebiet von Emsdetten. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ca. 1,6 km Luftlinie. Der Geltungsbereich wird südlich durch die Habichtshöhe und westlich durch den Spatzenweg begrenzt. Nördlich und östlich entlang des Plangebiets verläuft in Form eines Entwässerungsgrabens das Gewässer Nr. 1.225 des Unterhaltungsverbandes „Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa“. Der östliche Geltungsbereich wird zudem durch die Taubenstraße begrenzt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

**Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Nutzung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Diese soll zunächst aus vier Gruppen bestehen und künftig bedarfsgerecht erweitert werden können.**

**Vom ursprünglichen Ziel der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets zur Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von langfristig nutzbarem und wirtschaftlich nachhaltigem Wohnraum, welcher vorerst der Unterbringung von Flüchtlingen dienen sollte, wird abgesehen, da der Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen an dieser Stelle Vorrang eingeräumt wird. Die Planung ermöglicht außerdem Maßnahmen der Nachverdichtung.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S. 7) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 29 A "Habichtshöhe Nord", 6. Änderung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 3. Ergänzung vom 01. März 2013 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Ein-sicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 23. September 2016

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister